

Geschäftsordnung des Stadtelternrates für Kindertagesstätten in der Stadt Syke

Präambel

Das niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt in § 10 Abs. 2 die Bildung eines Stadtelternrates. Dadurch entsteht die Möglichkeit, eine zentrale Interessenvertretung aller Eltern einzurichten. Dies erfolgt für die Stadt Syke über den Stadtelternrat Kindertagesstätten Syke (nachfolgend „StadtER-Kita“ genannt). Dieser ist Sprachrohr für alle Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten oder Hort) im Stadtgebiet der Stadt Syke betreuen lassen, unabhängig von der Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung.

Über den StadtER-Kita bietet sich die Chance, mit der Stadtverwaltung, den Politikerinnen und Politikern sowie den Entscheidungsträgern über aktuelle Themen der Kinderbetreuungssituation, der Kinderförderung und der familienfreundlichen Gestaltung von Betreuungsangeboten ins Gespräch zu kommen.

§ 1 Aufgaben

Der StadtER-Kita ist die Interessenvertretung der Eltern im Kindertagesstättenbereich. Er kann die Interessen der Eltern Gesamtheit gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat, der Stadtverwaltung, den Trägerverbänden und dem Landesjugendamt vertreten. Vor wichtigen Entscheidungen, die das Themengebiet „Kindertagesbetreuung in der Stadt Syke“ betreffen, soll der StadtER-Kita seitens der Stadtverwaltung rechtzeitig informiert werden. Der StadtER-Kita hat dann die Möglichkeit zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu zählen insbesondere:

- die Bedarfssituation und die Bedarfsplanung
- Standortplanung und Angebotsplanung
- Gebührengestaltung

Bei Bedarf kann der StadtER-Kita fachkundige Personen zu Sitzungen in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 2 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der StadtER-Kita bildet sich aus den Elternräten aller Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Syke, unabhängig von der Trägerschaft der Kindertagesstätte.

Hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder im StadtER-Kita wählt jede Einrichtung eine Person mit Stimmrecht sowie eine stellvertretende Person ohne Stimmrecht aus der Mitte ihres Elternrates. Die stellvertretende Person übernimmt bei Abwesenheit der stimmberechtigten Person deren Stimmrecht für die entsprechende Sitzung des StadtER-Kita.

Die Einrichtungsleitungen melden die gewählten Personen und deren StellvertreterInnen möglichst innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres an die Stadtverwaltung. Diese übermittelt eine entsprechende Zusammenstellung an die/den Vorsitzende/n des StadtER-Kita.

§ 3 Konstituierende Sitzung

Nach § 10 Abs. 2 KiTaG Niedersachsen kann ein Stadtelternerat gebildet werden, wenn sich mindestens der Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligen. Für den StadtER-Kita wird diese Forderung wie folgt umgesetzt:

Die konstituierende Sitzung des StadtER-Kita findet innerhalb von zwölf Wochen nach Beendigung der Kindertagesstätten-Sommerschließzeit auf der Grundlage der Geschäftsordnung des StadtER-Kita statt.

Die/der Vorsitzende sowie die StellvertreterInnen des StadtER-Kita laden dazu die Elternräte, insbesondere alle gewählten stimmberechtigten ElternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen ein.

Die/der Vorsitzende sowie die StellvertreterInnen des StadtER-Kita bereiten eine Darstellung der im Stadtgebiet vorhandenen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen, die ElternvertreterInnen für den StadtER-Kita benannt haben, vor.

Die Darstellung und der daraus resultierende Anteil an beteiligten Elternräten wird auf der konstituierenden Sitzung vorgestellt. Liegt dieser Anteil bei mindestens 50 Prozent, kann sich der StadtER-Kita für das laufende Kindergartenjahr konstituieren. Die persönliche Anwesenheit der auf der Liste verzeichneten Personen ist dazu (auch anteilig) nicht erforderlich.

Wird auf diese Weise festgestellt, dass ein StadtER-Kita gebildet werden kann, erfolgen die Wahlen der/des Vorsitzenden sowie der StellvertreterInnen des StadtER-Kita (§4). Andernfalls wird die Stadtverwaltung gebeten, im folgenden Kindergartenjahr zur konstituierenden Sitzung einzuladen, da das Gremium im laufenden Jahr nicht Bestand hat.

§ 4 Vorsitz des StadtER-Kita

Die/der Vorsitzende des StadtER-Kita wird auf der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Kindergartenjahres gewählt. Daneben werden bis zu zwei StellvertreterInnen StadtER-Kita gewählt. Alle Personen werden aus der Mitte des StadtER-Kita von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Es wird einzeln über die Ämter abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl wünschen, so ist diese durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Wird ein Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorsitz des StadtER-Kita gewählt, so ist dieses Mitglied ab diesem Zeitpunkt ebenfalls stimmberechtigt bei allen Sitzungen des StadtER-Kita.

Die/der Vorsitzenden sowie die StellvertreterInnen des StadtER-Kita sind berechtigt im Namen des StadtER-Kita Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche zu führen, die zu seiner Aufgabenerfüllung notwendig sind. Der/die Vorsitzende vertritt den StadtER-Kita im bestehenden Fachausschuss „Generationen“ und nimmt an deren Sitzungen in beratender Funktion teil. Sie/er wird bei Bedarf durch eine/n StellvertreterIn des StadtER-Kita vertreten.

Die Amtszeit des/r Vorsitzende/n und seiner StellvertreterInnen endet auf der konstituierenden Sitzung des folgenden Kindergartenjahres. Sollte eine Neukonstituierung nicht erfolgen, endet die Amtszeit der/des Vorsitzenden sowie der StellvertreterInnen mit dem Datum der Versammlung an der die Konstituierung nicht zu Stande kam.

§ 5 Einberufung/Sitzungen des StadtER-Kita

Die/der Vorsitzende sowie die StellvertreterInnen des StadtER-Kita laden mindestens zweimal in einem Kindergartenjahr zu einer StadtER-Kita-Sitzung ein, wobei die erste Sitzung die konstituierende Sitzung ist. Mit der Einladung sind die Tagesordnung, der Tagungsort, sowie die Tagungszeit bekanntzugeben.

Die weitere Einberufung muss auch dann erfolgen wenn mind. fünf stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des StadtER-Kita beantragen.

Die Ladungsfrist beträgt zehn Werktage. Diese kann in Eilfällen auf fünf Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

Der StadtER-Kita tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der/des Vorsitzenden sowie der StellvertreterInnen des StadtER-Kita hergestellt werden. Auf die Öffentlichkeit ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.

Der StadtER-Kita ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens der/die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn des StadtER-Kita oder mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des StadtER-Kita ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem ersichtlich sein muss, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat, welche Tagesordnungspunkte behandelt und welche Wahlen durchgeführt worden sind. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführenderen zu unterzeichnen.

Ein/e Protokollführer/in ist zu Beginn einer Sitzung zu bestimmen.

Es gelten für den Umgang mit Unterlagen und Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Arbeitskreise

Der StadtER-Kita kann themenbezogene Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können. Über die Einrichtung von Arbeitskreisen beschließt anlassbezogen der StadtER-Kita.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen spätestens 5 Werktage vor der festgesetzten Sitzung schriftlich bei der /dem amtierenden Vorsitzenden eingereicht werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die/den Vorsitzende/n sowie die StellvertreterInnen des StadtER-Kita in Abstimmung mit dem StadtER-Kita durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Für die Abstimmung gelten die Regelungen zu § 7. Sie kann ggf. im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.Mai 2017 in Kraft.

gez. Claudia Schuch
Vorsitzende des StadtER-Kita

gez. Stefanie Bremer
stellv. Vorsitzendes des StadtER-Kita